

PENSIONS-KASSE DER STADT DÜBENDORF

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DAS VORGEHEN BEI WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE SOWIE BEI EHESCHIEDUNG RESP. BEI GERICHTLICHER AUFLÖSUNG EINER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

AUSGABE 1. JANUAR 2007

Inhaltsverzeichnis

A EINLEITUNG

1. Zweck
2. Gesetzliche Grundlagen und Erlass dieser Ausführungsbestimmungen

B ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG

3. Grundsätze
4. Wohneigentum
5. Beteiligungen an Wohneigentum
6. Eigenbedarf
7. Zulässige Verwendungszwecke
8. Örtliche Beschränkungen

C VORBEZUG

9. Bezugsberechtigte Personen, Zeitpunkt der Geltendmachung
10. Mindestbetrag und Begrenzung
11. Auszahlung
12. Auswirkungen auf den Vorsorgeschutz
13. Rückzahlung
14. Beteiligung des Versicherten an den Kosten
15. Steuerliche Massnahmen beim Vorbezug bzw. bei dessen Rückzahlung für Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz
16. Regelung für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland

D VERPFÄNDUNG

17. Gültigkeit der Bestimmungen über den Vorbezug; besondere Bestimmungen

E ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR EHESCHIEDUNG

18. Übertragung eines Teils der Austrittsleistung

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Lücken in den Ausführungsbestimmungen
20. Inkrafttreten
21. Übergangsbestimmungen für Vorbezüge vor dem 1. Januar 2005

Ausführungsbestimmungen über das Vorgehen bei Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie bei Ehescheidung

A EINLEITUNG

1. Zweck

- 1.1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln das Vorgehen bei Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie bei Ehescheidung.

2. Gesetzliche Grundlagen und Erlass dieser Ausführungsbestimmungen

- 2.1 Grundlage zu diesen Ausführungsbestimmungen bilden das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG), die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

- 2.2.1 Die Pensionskassen-Kommission erlässt die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen aufgrund des Reglements der Pensionskasse der Stadt Dübendorf.

3. Begriffe

In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesen Ausführungsbestimmungen die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen

Soweit in den folgenden Bestimmungen von verheirateten Versicherten, von Ehegatten oder von Ehescheidung gesprochen wird, gelten diese Bestimmungen sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

B ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR WOHN EIGENTUMSFÖRDERUNG

3. Grundsätze

- 3.1 Der Versicherte kann von der Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen.
- 3.2 Desgleichen kann der Versicherte den Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden.

4. **Wohneigentum**

- 4.1 Als Wohneigentum des Versicherten sind folgende Objekte zulässig:
- a) seine Wohnung;
 - b) sein Einfamilienhaus;
 - c) sein Mehrfamilienhaus, entsprechend dem von ihm selbst bewohnten Anteil.
- 4.2 Nicht zulässig sind Verpfändung oder Vorbezug für Ferienhäuser und Ferienwohnungen.
- 4.3 Das Wohneigentum kann in folgenden Formen bestehen:
- a) als Eigentum;
 - b) als Miteigentum, namentlich Stockwerkeigentum;
 - c) als Miteigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand;
 - d) als selbständiges und dauerndes Baurecht.

5. **Beteiligungen an Wohneigentum**

- 5.1 Zulässige Beteiligungen sind:
- a) der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;
 - b) der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;
 - c) die Gewährung eines Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

6. **Eigenbedarf**

- 6.1 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt.
- 6.2 Wenn der Versicherte nachweist, dass die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

7. **Zulässige Verwendungszwecke**

- 7.1 Die Mittel dürfen nur verwendet werden für:
- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
 - b) Beteiligung am Wohneigentum;
 - c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 7.2 Der Versicherte darf die Mittel gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

8. Örtliche Beschränkungen

- 8.1 Für Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz hat das Wohnobjekt in der Schweiz zu liegen.
- 8.2 Für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland kann das Wohnobjekt im grenznahen Raum liegen.
(Anmerkung: Dem Wohnsitz ist der gewöhnliche Aufenthalt gleichgestellt. Das Wohnobjekt im Ausland muss zudem nicht in der grenznahen Region liegen, sofern es Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt darstellt).

C VORBEZUG

9. Bezugsberechtigte Personen, Zeitpunkt der Geltendmachung

- 9.1 Vom Recht auf Vorbezug von Mitteln der Pensionskasse können nur aktive Versicherte Gebrauch machen.
- 9.2 Jeder Versicherte, kann bis drei Jahre vor dem Schlussalter 65 einen Betrag für Wohneigentum vorbeziehen.

10. Mindestbetrag und Begrenzung

- 10.1 Ein Vorbezug ist nur möglich, wenn der zur Verfügung stehende Betrag den vom Bundesrat festgesetzten Mindestbetrag (Fr. 20'000.--, Stand 2007) übersteigt. Wurde bereits ein Vorbezug getätigt, so sind weitere Vorbezüge nur nach Intervallen von mindestens 5 Jahren seit dem letzten Vorbezug möglich.
- 10.2 Der jeweilige Vorbezug muss mindestens dem Mindestbetrag entsprechen.
- 10.3 Ist der Versicherte verheiratet, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt.
- 10.4 Der Vorbezug darf
- a) bis zum Alter 50 nicht höher sein als die Austrittsleistung und
 - b) nach dem Alter 50 nicht höher sein als die Austrittsleistung, auf welche der Versicherte im Alter 50 Anspruch gehabt hätte oder darf, wenn höher, die Hälfte der aktuellen Austrittsleistung nicht übersteigen.
- 10.5 Erfolgt nach Alter 50 eine Übertragung eines Teils der Austrittsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils, so wird die Austrittsleistung im Alter 50 um diesen Betrag gekürzt.

11. **Auszahlung**

- 11.1 Die Auszahlung des Vorbezugs erfolgt innerhalb von 6 Monaten seit dem Begehren. Die Pensionskasse kann die Auszahlung aufschieben, wenn die Liquidität der Pensionskasse in Frage gestellt wird. Zeigen sich Liquiditätsprobleme, so hat die Pensionskasse eine Prioritätenordnung festzulegen und diese der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen für den Fall, dass die Pensionskasse eine Unterdeckung aufweist.
- 11.2 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis mit dem Versicherten direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder Berechtigten bei Beteiligung an Wohneigentum aus.
- 11.3 Die Pensionskasse lässt den Vorbezug im Grundbuch anmerken.
- 11.4 Erwirbt der Versicherte mit dem Vorbezug Beteiligungen gemäss Punkt 5.1, so hat er die entsprechenden Dokumente (Anteilscheine, Aktien, Schuldscheine) bei der Pensionskasse zu hinterlegen.
- 11.5 Der Vorbezug ist von der Pensionskasse der Eidg. Steuerverwaltung zu melden.

12. **Auswirkungen auf den Vorsorgeschutz**

- 12.1 Der Vorbezug führt im Zeitpunkt des Bezuges zu einer entsprechenden Reduktion des Sparguthabens.
- 12.2 Die vom Sparguthaben abhängigen Leistungen erfahren deshalb eine Reduktion.
- 12.3 Die temporären Leistungen im Falle von Invalidität und vorzeitigem Tod erfahren keine Reduktion. Das Todesfallkapital wird, soweit es nicht vom versicherten Lohn abhängig ist, um den Vorbezug herabgesetzt.
- 12.4 Die Auswirkungen des Vorbezuges auf die versicherten Leistungen sind dem Versicherten mitzuteilen.
- 12.5 Erfolgen Rückzahlungen oder weitere Bezüge, so sind die Leistungsveränderungen dem Versicherten mitzuteilen.
- 12.6 Die Leistungsreduktion wirkt sich proportional auf die Ansprüche gemäss BVG aus.
- 12.7 Im Falle des Austrittes gemäss den reglementarischen Bestimmungen über die Freizügigkeit entspricht die Austrittsleistung dem vorhandenen Sparguthaben.

13. **Rückzahlung**

- 13.1 Der Vorbezug muss vom Versicherten oder seinen Erben an die Pensionskasse zurückbezahlt werden,

- a) wenn das Wohneigentum veräussert wird oder
 - b) wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder
 - c) wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 13.2 Der Versicherte kann den Vorbezug unter folgenden Bedingungen jederzeit freiwillig zurückzahlen,
- a) bis Ende des Monats, in welchem er das 56. Lebensjahr vollendet oder
 - b) bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder
 - c) bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung (Freizügigkeit).
- 13.3 Der Betrag für eine jeweilige Rückzahlung muss mindestens dem Mindestbetrag gemäss Punkt 10.1 entsprechen. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.
- 13.4 Die Pensionskasse bescheinigt dem Versicherten die Rückzahlungen auf dem von der Eidg. Steuerverwaltung hiezu herausgegebenen Formular.
- 13.5 Bei vollständiger Rückzahlung des Vorbezuges wird die Anmerkung im Grundbuch gelöscht.
- 14. Beteiligung des Versicherten an den Kosten**
- 14.1 Die der Pensionskasse von dritter Seite in Rechnung gestellten Kosten, wie Anmerkung im Grundbuch, gehen zu Lasten des Versicherten.
- 15. Steuerliche Massnahmen beim Vorbezug bzw. bei dessen Rückzahlung für Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz**
- 15.1 Der Versicherte muss den Vorbezug als Kapitaleistung aus beruflicher Vorsorge versteuern. Die Verrechnung der Steuer mit dem Betrag des Vorbezuges ist ausgeschlossen.
- 15.2 Bei Rückzahlung des Vorbezuges kann der Versicherte die beim Vorbezug bezahlten Steuern innerhalb von drei Jahren seit der Rückzahlung bei der Steuerverwaltung zurückfordern. Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung einzureichen über:
- a) die Rückzahlung;
 - b) das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital;
 - c) den für den Bund, den Kanton und die Gemeinde aufgrund eines Vorbezugs oder einer Pfandverwertung bezahlten Steuerbetrag.

16. Regelung für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland

- 16.1 Bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland wird von der Pensionskasse eine Quellensteuer auf dem Vorbezug erhoben. Der Abzug der Quellensteuer wird dem Versicherten durch die Pensionskasse auf dem amtlichen Formular bestätigt. Der Versicherte hat das Recht, die Quellensteuer aufgrund einer Bestätigung seines zuständigen Finanzamtes innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Schweizerischen Steuerbehörde zurückfordern.

D VERPFÄNDUNG

17. Gültigkeit der Bestimmungen über den Vorbezug; besondere Bestimmungen

- 17.1 Es ist Sache des Pfandgläubigers und des Versicherten, den Pfandbetrag festzulegen. Im Falle der Pfandverwertung ist der Betrag jedoch auf die in jenem Zeitpunkt für einen Vorbezug zulässige Austrittsleistung begrenzt.
- 17.2 Die Bestimmungen gemäss Punkt 4ff bis und mit Punkt 10 gelten sinngemäss. (Anmerkung: Für die Verpfändung gilt, im Gegensatz zum Vorbezug, kein Mindestbetrag)
- 17.3 Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse.
- 17.4 Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers gegenüber der Pensionskasse ist, soweit die Pfandsumme betroffen wird, erforderlich für:
- a) die Barauszahlung der Austrittsleistung;
 - b) die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
 - c) die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung.
- 17.5 Die Pfandverwertung vor dem Vorsorgefall wird dem Vorbezug gemäss Punkt 12 hievord gleichgestellt.

E ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR EHESCHIEDUNG

18. Übertragung eines Teils der Austrittsleistung

- 18.1 Hat ein Gericht im Falle einer Scheidung des Versicherten die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung gemäss Reglement der Pensionskasse der Stadt Dübendorf zugunsten des Ehegatten auf einen anderen Vorsorgeträger angeordnet, so wird das Sparguthaben im Zeitpunkt der Übertragung um den zu überweisenden Betrag herabgesetzt. Es gelten die Bestimmungen von Punkt 12 hiervord sinngemäss.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. **Lücken in den Ausführungsbestimmungen**

- 19.1 Fälle, die mit diesen Ausführungsbestimmungen nicht geregelt sind, werden von der Pensionskassen-Kommission im Sinne des Gesetzes entschieden.

20. **Inkrafttreten**

- 20.1 Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen über den Vollzug des Gesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie bei Ehescheidung vom 1. Januar 2001.

21. **Übergangsbestimmungen für Vorbezüge vor dem 1. Januar 2005**

Versicherte

- 21.1 Die aus Vorbezügen vor dem 1. Januar 2005 erfolgten Auswirkungen auf die **Sparguthaben** von Versicherten bleiben unverändert.

Rentenbezüger

- 21.2 **Renten Kürzungen**, die wegen Vorbezuges oder Scheidung vor dem 1. Januar 2005 wirksam geworden sind, bleiben unverändert bestehen.
